

20.06.03

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 4 Satz 1 GenTG),

Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GenTG),

Artikel 2 § 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung)

- a) In Artikel 1 § 1 ist Nummer 5 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "ergeht" die Wörter "nach Einholung einer Stellungnahme des Robert Koch-Institutes und" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Stellungnahmen" die Wörter "des Robert Koch-Institutes," eingefügt.'

- b) In Artikel 2 § 2 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "Bundesamtes für Naturschutz" durch das Wort "Umweltbundesamtes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes ist durch die Schutzziele des Gentechnikgesetzes sowie die errichtungsgesetzlich zugewiesenen Aufgaben - und damit ausschließlich fachlich - begründet.

Die Gentechnik besitzt Querschnittscharakter durch die Breite des möglichen Anwendungs- und Wirkungsbereiches gentechnisch veränderter Organismen. Dies erfordert eine medien- und schutzgutübergreifende Betrachtungsweise. Dieser umfassende Ansatz liegt uneingeschränkt auch der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zu Grunde und wird u.a. durch die Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung verdeutlicht.

Das Umweltbundesamt hat in den vergangenen Jahren umfassende Kompetenzen im Bereich Gentechnik aufgebaut. Dabei kann der gentechnische Fachbereich auf eine Vielzahl anderer Bereiche des Umweltschutzes in der Behörde zurückgreifen. Dieser umfassende Arbeitsansatz qualifiziert das Umweltbundesamt in besonderer Weise für die umweltbezogenen Aufgaben im Gentechnikbereich.

Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen sowie die Bewertung eines künftigen Monitoring stellen eine Querschnittsaufgabe dar, bei der sämtliche Auswirkungen im Zuge der Herstellung, Nutzung und Entsorgung gentechnisch veränderter Organismen auf die gesamte Umwelt und die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind. Diese Aufgabe greift somit weit über Fragen des Naturschutzes hinaus. Das Umweltbundesamt hält, im Gegensatz zum Bundesamt für Naturschutz, durch die Vielzahl tangierender Fachgebiete die hierzu erforderliche Infrastruktur zur Bewältigung dieser Aufgaben vor.

Für den Verbleib der Zuständigkeiten im Umweltbundesamt spricht auch die notwendige Koordination der Zulassungen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen europarechtlich geregelten Zulassungsverfahren, z.B. nach der EG-Pflanzenschutzmittelrichtlinie, die ebenfalls im Umweltbundesamt ressortieren.

Die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung ist daher fachlich nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 23.05.2003 (BR-Drucksache 310/03 (Beschluss), Ziffer 11).

2. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Einbindung des Robert Koch-Instituts (RKI) in alle Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sinnvoll und erforderlich ist.

Die in Artikel 2 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehene Neuformulierung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) hätte zur Folge, dass das RKI nicht nur bei Genehmigungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebensmittel(zutaten) im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a und b Verordnung (EG) Nr. 258/97, sondern in allen Genehmigungsverfahren für sämtliche neuartigen Lebensmittel(zutaten) im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a bis f Verordnung (EG) Nr. 258/97 Benehmensbehörde wäre.

Dies war bisher nicht der Fall. Bisher war das RKI in Genehmigungsverfahren für neuartige Lebensmittel(zutaten) nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c bis f Verordnung (EG) Nr. 258/97 nicht eingebunden. Der amtlichen Begründung zu dem vorliegenden Entwurf ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass diese Ausweitung der Einbindung des RKI in alle Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 beabsichtigt ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt.

Sollte die Ausweitung der Einbindung des RKI, wie sie derzeit im Gesetzentwurf vorgesehen ist, nicht beabsichtigt gewesen sein, wird vorgeschlagen, in Artikel 2 § 2 Nr. 2 des vorgelegten Gesetzentwurfes in den Wortlaut des neu formulierten § 2 Abs. 2 Satz 2 NLV nach den Wörtern "Die zuständige Lebensmittelprüfstelle hat hierzu" die Wörter "bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 258/97" einzufügen.